
Abschrift.

Ministerium für Volksbildung.

Dresden-N6, den 29.4.1927.

P: 16a J.II.

Seit dem Jahre 1924 bis jetzt sind 14 nichtreichsdeutsche Studierende zur 1. juristischen Staatsprüfung zugelassen worden und zwar:

der in Albanien staatsangeh.	Studierende	Kakarrigi,
" " Polen	" "	Steigmann,
" " Asserbeidschan "	" "	Muganli,
" " Polen	" "	Lentschner,
" " Littauen	" "	Rubin,
die in Polen	" "	Schulsinger,
der " Polen	" "	Lichten recte Herling,
" " der Ukraine	" "	Langermann,
" " Lettland	" "	Sidelsky,
" " der Tschechoslovakei	" "	Kny,
" " Oesterreich "	" "	Czopek,
" " der Tschechoslovakei	" "	Jugl,
" " " " "	" "	Frind u.
" " Oesterreich staatsangeh.	" "	Riesenfelder,

deren Gesuché s ä m t l i c h von der Kommission befürwortet worden sind. Einige von diesen Kandidaten waren nicht einmal im Besitze eines deutschen Reifezeugnisses, wie es bei dem jetzt infragestehenden Studierenden Chiel Ascher K a p e l der Fall ist, gegen dessen Zulassung sich die Kommission ausgesprochen hat. Nach der Äußerung vom 19. April liegen, wie das unterzeichnete Ministerium zunächst vermutete, besondere gegen die Zulassung sprechende Gründe bei Kapel nicht vor. Vielmehr hat er seine bisherigen Studien mit großem Fleiße u. guten Erfolgen betrieben. Die Gefahr einer Schädigung deut-

b.w.

Brief vom Ministerium für Volksbildung, in dem Schulsinger als einer von vierzehn nichtreichsdeutschen Studierenden, die zwischen 1924 und April 1927 zum ersten juristischen Staatsexamen zugelassen worden waren, Seite 1 | UAL

scher Rechtskandidaten in Bezug auf Zulassung zum sächsischen Vorbereitungsdienste besteht nicht, da Kapel ebenso wenig wie andere Ausländer zum sächsischen Vorbereitungsdienste zugelassen werden wird.

Das unterzeichnete Ministerium ist unter diesen Umständen auf Grund der bisherigen Übung zu seinem Bedauern außerstande, dem Gesuchsteller die Zulassung zur Prüfung zu versagen. Es bestehen aber keine Bedenken, wenn künftig bei der Zulassung von Ausländern, die einen Anspruch hierauf überhaupt nicht haben, mit größerer Zurückhaltung als bisher verfahren wird und Ausnahmen nur in ganz besonders gelagerten Fällen befürwortet werden.

Ministerium für Volksbildung.

Für den Minister:

I. A.

gez.: D r. G r o ß.

An die
Kommission für die erste juristische
Staatsprüfung
in L e i p z i g;

====

Zu Pak VI 13

Brief vom Ministerium für Volksbildung, in dem Schulsingerals einer von vierzehn nichtreichsdeutschen Studierenden, die zwischen 1924 und April 1927 zum ersten juristischen Staatsexamen zugelassen worden waren, Seite 2 | UAL